

SATZUNG

FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR RONNEBURG-ALTWIEDERMUS

§ 1) Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Altwiedermus. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Ronneburg-Altewiedermus .

§ 2) Zweck des Vereins

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Altwiedermus hat die Aufgabe

- a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Ronneburg zu fördern,
- b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu pflegen ,
- c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3) Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus :

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

SATZUNG

FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR RONNEBURG-ALTWIEDERMUS

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschuss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen .
- 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6) Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen ,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

SATZUNG

FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR RONNEBURG-ALTWIEDERMUS

§ 7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch Aushang im Mitteilungskasten der Gemeinde sowie der Kreispresse.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vereinsvorsitzenden,
des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- c) Die Wahl aller weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, wobei Personen unter 18 Jahren beitragsfrei sind
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- g) Wahl der Kassenprüfer für 1 Jahr, Wiederwahl für 1 Jahr ist zulässig
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

SATZUNG

FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR RONNEBURG-ALTWIEDERMUS

§ 10) Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sollte ein Mitglied eine geheime Wahl wünschen, erfolgt die Abstimmung geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlleiter ist der 1. Vorsitzende. Steht sein Amt zur Wahl aus, ist auf der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Ist die Wahl des 1. Vorsitzenden abgeschlossen, übernimmt dieser die Wahlleitung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11) Vereinsvorstand

- 1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht Kraft Amtes aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern

- 2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- 3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.
Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

- 4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

SATZUNG

FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR RONNEBURG-ALTWIEDERMUS

§ 12) Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13) Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, er führt sein Amt ehrenamtlich und ohne Entgeltung.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht .

§ 14) Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ronneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Altwiedermus zu verwenden hat.

§ 15) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.